

**Der Staat als Prüfer - der geprüfte Mensch:
Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe
“Rechtswissenschaft” im Rahmen des 5. Bayerischen
Hochschultages “Der Staat als Prüfer - der geprüfte
Mensch” in der Evangelischen Akademie Tutzing am 27.
Januar 1979**

Herbert Buchner

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Buchner, Herbert. 1979. “Der Staat als Prüfer - der geprüfte Mensch: Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe ‘Rechtswissenschaft’ im Rahmen des 5. Bayerischen Hochschultages ‘Der Staat als Prüfer - der geprüfte Mensch’ in der Evangelischen Akademie Tutzing am 27. Januar 1979.” *Bayerische Verwaltungsblätter (BayVBl): Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung* N.F. 25 (9): 267–69.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



Berichte

Der Staat als Prüfer – der geprüfte Mensch

– Beratungsergebnisse der Arbeitsgruppe „Rechtswissenschaft“ im Rahmen des 5. Bayerischen Hochschultages „Der Staat als Prüfer – der geprüfte Mensch“ in der Evangelischen Akademie Tutzing am 27. Januar 1979 –

Die Diskussion ergab eine weitgehende Übereinstimmung zwischen dem Vertreter des Landesjustizprüfungsamtes, den anwesenden Hochschullehrern, Justizpraktikern und Studenten sowohl in den Grundsatzfragen als auch in den Einzelfragen der Ausgestaltung der juristischen Staatsprüfungen.

I.

Zur Grundsatzpolitik des Staatsprüfungssystems

1. Die Berechtigung von Prüfungen am Schluß des Studiums wurde von keiner Seite in Frage gestellt. Im Sinne der Ausführungen Prof. Schumanns am Vormittag des gleichen Tages (Thema: „Staat und Prüfung“) sind Prüfungen vielmehr als der Weg anzuerkennen, auf dem allein die für den Beruf erforderliche Qualifikation festgestellt werden kann und der allein die Möglichkeit bietet, die vorhandenen Arbeitsplätze unter möglichst weitgehender Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit zu verteilen. Die von Prof. Oerter am Vormittag (Thema: „Der Mensch in der Prüfung“) vorgetragene Meinung, daß in den Prüfungen nicht hinreichend sicher zwischen den Leistungen der Kandidaten differenziert werden könnte, so daß die unterschiedlichen Bewertungen letztlich auf minimalen Leistungsdifferenzen beruhen würden, wurde in der Diskussion von keinem Teilnehmer vertreten. Vielmehr wurde festgestellt, daß die Teilnehmer bei den juristischen Staatsprüfungen erhebliche Qualifikationsunterschiede aufweisen, so daß von da her von Seiten der Hochschullehrer sogar bedauert wurde, daß die Skala der nach der JAPO zur Verfügung stehenden Noten von den Prüfern oft nicht hinreichend ausgeschöpft wird; in diesem Zusammenhang wurde angeregt, von den Noten 1 und 2 mehr Gebrauch zu machen. Dieser auf die Prüfungspraxis abzielende Vorschlag widerlegt zugleich die These, es würden minimale Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der Prüflinge über

die Leistungsbewertung und Notengebung unberechtigt zum Nachteil der Studenten für den gesamten Lebensweg hochstilisiert.

2. Einverständnis bestand zwischen den Teilnehmern der Arbeitsgruppe darüber, daß sich das Staatsprüfungssystem in der gegenwärtigen Form im Grundsatz bewährt hat. Es wurden von keinem Teilnehmer der Arbeitsgruppe Bedenken dagegen geäußert, daß das juristische Studium mit einer Staatsprüfung abschließt. Zum Teil wurde allerdings geltend gemacht, daß die Existenzberechtigung der Staatsprüfung nicht mit dem Grundsatz der Chancengleichheit begründet werden könnte, da sich wirkliche Chancengleichheit auch bei den auf Landesebene durchgeführten Staatsprüfungen (mit einheitlicher Aufgabenstellung) nicht hinreichend sichern lasse, nicht zuletzt im Hinblick auf die unterschiedlichen Lehrangebote an den einzelnen Hochschulen. Für die Staatsprüfung spreche jedoch jedenfalls die anzuerkennende Sachgerechtigkeit dieser Prüfung. Überwiegend wird allerdings die Landeseinheitlichkeit der Prüfung auch als die Chancengleichheit fördernd angesehen.

Eine eingehende Diskussion wurde über die Studienzielbestimmung geführt. Dabei geht es insb. darum, wieweit ein Ausweis breiter Ausbildung in den einzelnen Rechtsgebieten verlangt werden soll oder wieweit man sich bei nur exemplarischer Stoffvermittlung auf die Übung der verschiedenen juristischen Arbeitsmethoden beschränken solle. Es geht dabei einerseits um die schwierige Abgrenzung der Stoffkataloge, andererseits um die Frage, ob – wie in der Vergangenheit – in der juristischen Ausbildung die Fallösungsmethode im Vordergrund stehen soll, oder ob mehr Gewicht auf die Frage der Rechtsgestaltung, insb. Vertragsgestaltung, Gesetzgebungslehre u. ä. zu legen ist. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppe waren sich darin einig, daß sich diese Frage für Staatsprüfungen wie für Hochschul-

prüfungen in gleicher Weise stellen würde, und daß keine Vermutung dafür spricht, daß die Hochschule die Bestimmung des Studienziels besser zu treffen in der Lage wäre als die für die Staatsprüfungsordnungen zuständigen staatlichen Behörden. Es kann allerdings nicht verschwiegen werden, daß die Hochschulen im Zusammenhang mit den Hochschulprüfungen für die Erstellung der Prüfungsordnungen federführend sind (wenn sie auch einer sehr beschränkenden Rechtsaufsicht des Kultusministeriums unterliegen), während beim Erlaß von Staatsprüfungsordnungen nicht nur die Federführung, sondern die Entscheidungskompetenz allein bei den Staatsbehörden liegt. Die Hochschulen sind selbstverständlich zur Äußerung in Fragen der Gestaltung der Prüfungsordnung aufgerufen, können aber letztlich bei Unterschieden in der Bewertung sich mit ihrer Auffassung nicht durchsetzen. In diesem Zusammenhang wurde von Hochschulseite der Wunsch geäußert, die Kooperation zwischen den Hochschulen und dem Landesjustizprüfungsamt in Fragen der Festlegung des Studienziels und der Studieninhalte zu intensivieren. Aus derzeitiger Sicht besteht jedoch kein Grund zur Klage, insb. kann nicht geltend gemacht werden, daß Studienziel und Studieninhalte in der JAPO etwa wegen fehlender Einwirkungsmöglichkeit der Hochschulen unzutreffend festgelegt wären.

Die im Rahmen der sonstigen Tagungsveranstaltungen mitunter bedauerte „Steuerungsfunktion“ der Prüfung, daß diese nämlich das Studienverhalten der Studenten entscheidend beeinflusse, wurde in der Arbeitsgruppe Rechtswissenschaft nicht als Gesichtspunkt gewertet, der gegen das Staatsprüfungssystem oder auch nur gegen die derzeitige Ausgestaltung des Staatsprüfungssystems geltend gemacht werden könne. Daß Studenten angesichts der derzeitigen Arbeitsmarktsituation sich im Interesse ihrer Berufsaussichten prüfungstaktisch verhalten, muß als Faktum sicher hingenommen werden. Dies wirkt sich dann auch auf die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung nicht negativ aus, wenn das Ziel der Prüfung sowie die Prüfungsinhalte richtig festgelegt und mit dem Studienziel und den Studieninhalten harmonisiert sind. Klagen können also allenfalls darüber geführt werden, daß im Einzelfall Prüfungsinhalte nicht in wünschenswerter Weise festgelegt sind, oder daß die Aufgabenstellung den von der Prüfungsordnung vorgezeichneten Rahmen nicht optimal ausfüllt. Auch für diesen Zusammenhang besteht jedoch keine Vermutung, daß sich die Sachproblematik im Rahmen von Hochschulprüfungsordnungen leichter lösen ließe als für Staatsprüfungsordnungen. Es bestand Einverständnis darüber, daß optimale Ergebnisse bei intensivem Zusammenwirken der Hochschulen mit den Staatsbehörden im Zusammenhang mit dem Erlaß der Prüfungsordnungen, bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens und insb. bei der Aufgabenstellung erzielt werden können.

II.

Zu Einzelfragen der gegenwärtigen juristischen Staatsprüfung

Im Rahmen der Diskussion verschiedener Einzelprobleme der gegenwärtigen Gestaltung des juristischen Prüfungssystems wurden folgende Punkte behandelt:

1. Umschreibung der Prüfungsfächer, insb. die Abgrenzung ihrer Reichweite

Hierzu wurde Klage geführt, daß in der derzeitigen Fas-

sung der JAPO die Stoffgebiete z. T. zu kasuistisch und insb. zu eng abgegrenzt seien, wobei insb. unzweckmäßig sei, wenn aus einem Rechtsbereich nur Detailmaterien oder gar einzelne Paragraphen als Prüfungsgebiet zur Verfügung stünden. Dies würde keineswegs zu einem Vorteil für die Studenten führen, weil das Prüfungsamt auf diese Weise gezwungen ist, aus diesem engen Gebiet immer wieder Prüfungsaufgaben zu stellen, was notwendigerweise dazu führt, daß die Aufgaben ausgefallener und schwieriger würden. Steht die ganze Breite eines Rechtsgebietes zur Verfügung, können Aufgaben abwechselnd aus den verschiedensten Gebieten gestellt werden, wobei sich dann das Schwergewicht der Problematik des Falles auf Grundsatzfragen verlagern läßt. Es wurde deshalb unter Zustimmung aller Diskussionsteilnehmer vorgeschlagen, die Rechtsgebiete insgesamt als Prüfungsgebiete zur Verfügung zu stellen, dabei allerdings zu verdeutlichen, wenn der Schwerpunkt auf bestimmten Spezialmaterien liegen soll, ohne jedoch dadurch die restlichen Materien als Prüfungsstoff gänzlich auszuschließen (vorgeschlagen wurde etwa eine Formulierung wie: „Öffentliches Recht, insb. . .“ oder „Öffentliches Recht mit Schwerpunkt . . .“). Dabei wurde darauf hingewiesen, daß ein nicht zu schmales Grundlagenwissen aus den drei Rechtsbereichen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht unverzichtbar sei („notwendiges Marschgepäck“).

2. Problematik der derzeitigen Wahlfachgruppen

Die derzeit in der JAPO enthaltenen Wahlfachgruppen wurden weit überwiegend negativ bewertet. Einzelne positive Aspekte sollen dabei nicht ignoriert werden. Weitgehend läßt sich feststellen, daß die mit der Einführung der Wahlfachgruppen verfolgte Zielsetzung (exemplarisch vertieftes Studium der Studenten bei gleichzeitiger Stoffentlastung) nicht erreicht worden ist. Von den Studenten wurde die mit den Wahlfachgruppen gebotene Chance nicht wahrgenommen. Z. T. liegen Mängel auch in der Zusammenstellung der Wahlfachgruppen selbst begründet, die nicht durchweg sachgerecht erscheint. Als besonderer Mangel wurde kritisiert, daß die sog. Grundlagenfächer in der Wahlfachgruppe 1 konzentriert sind, woraus die Studenten weitgehend schließen, daß sie bei Wahl der übrigen Gruppen sich um die Grundlagenfächer nicht zu kümmern brauchen. Die Lösung dieser Problematik konnte nicht abschließend aufgezeigt werden. Verschiedene Anregungen wurden allerdings geäußert, nämlich einmal der ersatzlose Wegfall der Wahlfachgruppen bei gleichzeitiger Rückführung eines Teils des dort ausgewiesenen Stoffs in das allgemeine Pflichtprogramm, die bloße Berücksichtigung der Wahlfächer im mündlichen Examen wie auch eventuell die Überlegung, aus dem Wahlfachbereich eine gesonderte Arbeit schreiben zu lassen, die dann als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung verlangt werden könnte.

Eine verbreitete Neigung bestand darüber, statt der Wahlfachklausur eine Klausur wahlweise aus dem Bereich Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht einzuführen, die speziell die Grundlagenbezüge dieser Rechtsgebiete zu berücksichtigen hätte. Es wäre auf diese Weise eine gewisse Wahlmöglichkeit zugunsten der Studenten sichergestellt, gleichzeitig aber wäre für alle das Studium der Grundlagenfächer obligatorischer Studieninhalt. Man war sich – insb. auf die Vorstellung der Studenten hin – einig, daß eine solche Ausgestaltung der Prüfung auch entsprechende Auswirkung auf den rechtswissenschaftlichen Unterricht an den

Hochschulen haben müßte, d. h. es müßte im universitären Unterricht eine stärkere Berücksichtigung der Grundlagenfächer vorgesehen werden, insb. auch eine vertieftere methodologische Schulung. In diesem Zusammenhang wurde auch die Frage der Stellung eines theoretischen Themas im Rahmen der Staatsprüfung angesprochen, wie sie derzeit nach der JAPO möglich ist und verschiedentlich auch praktiziert wurde. Es wurde nach längerer Diskussion Einvernehmen darüber erzielt, daß es bei dieser theoretischen Klausur keinesfalls darum gehen dürfe, eine besondere Gedächtnisleistung oder Zufallswissen zu honorieren. Das theoretische Thema könnte aber geeignet sein, bei entsprechender Themenwahl gerade die Grundlagenbezüge in hervorragender Weise mit in die Aufgabenstellung einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang wurde auch zur Frage der Hausarbeit Stellung genommen. Im Interesse der Chancengleichheit bei der Prüfung besteht nach wie vor nicht die Absicht, eine Hausarbeit als Bestandteil der Staatsprüfung zu verlangen. Doch war man sich auf der anderen Seite über den erheblichen Stellenwert der Hausarbeit für die Vermittlung der Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten im rechtswissenschaftlichen Bereich einig. Eine wissenschaftlich vertiefte Beschäftigung, insb. auch unter Einbeziehung der rechtswissenschaftlichen Literatur, wird am besten durch die Anforderung einer Hausarbeit sichergestellt. Es wurde deshalb die Überlegung angesprochen, etwa eine Hausarbeit als Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung einzuführen. Einverständnis bestand jedenfalls darüber, daß im Rahmen der Übungen im Bürgerlichen Recht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht jeweils eine Hausarbeit als unverzichtbare Voraussetzung für den Erwerb der Scheine beibehalten werden soll.

3. Rückkoppelung der Prüfungserfahrungen auf künftige Prüfungen und auf die Lehre

Eingehend diskutiert wurde auch die Frage, wie die Prüfungserfahrungen für die künftige Verbesserung der Prüfungsdurchführung und für die Lehre der Hochschulen optimal verwertet werden können. Das Landesjustizprüfungsamt legt größten Wert darauf, daß die Erfahrungen der Prüfer ihm sowie den einzelnen Prüfungsorganen und anderen Prüfern vermittelt werden; zu diesem Zwecke sollen Prüferbesprechungen intensiviert werden. Die Rückwirkung der Prüfungserfahrungen auf die universitäre Lehre ergibt sich einmal schon daraus, daß die Hochschullehrer auch als Prüfer fungieren. Es soll aber sichergestellt werden, daß der einzelne Hochschullehrer nicht nur seine individuellen Prüfungserfahrungen auswertet, sondern daß er auch über die Prüfungserfahrungen der übrigen Prüfer ins Bild gesetzt wird. Auch diesbezüglich sollten Informations- und Besprechungsveranstaltungen stattfinden. So weit es um die Vermittlung der Prüfungserfahrungen an Studenten geht, war unstreitig, daß ein besonderes Interesse der Studenten anzuerkennen ist, über die für den Prüfungserfolg relevanten Kriterien möglichst umfassend ins Bild gesetzt zu werden. Als konkretes Vorhaben wurde angeregt, die Prüfungsarbeiten eines Examenstermins für die demnächst zur Prüfung anstehenden Studenten dergestalt zur Verfügung zu stellen, daß für diese eine Prüfung simuliert wird; sie sollen in einer dem Examen nachgebildeten Termingestaltung die Möglichkeit haben, hintereinander die sämtlichen Prüfungsarbeiten zu schreiben. Möglichst im unmittelbaren Anschluß daran wären die Arbeiten mit den Studenten zu besprechen, wobei insb. auch die Erfahrungen aus dem wirklichen Prüfungstermin auszuwerten und den Studenten zu vermitteln wären.

Professor Dr. Herbert Buchner, Universität Augsburg